OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606492/2/FP

Datum:
Linz, 30. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von S U, geb. x, x gegen die Höhe der im Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 22. Dezember 2023, GZ: VStV/923302065132/2023, wegen einer Übertretung der StVO verhängten Strafe,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Punkt der Strafe dahingehend Folge gegeben, dass die verhängte auf 900 Euro (9 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) und die für die klinische Untersuchung vorgeschriebenen Kosten auf 155,70 Euro reduziert werden. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens reduziert sich auf 90 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis wurde die Beschwerdeführerin (Bf) von der belangten Behörde bestraft, weil sie ein Kraftfahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt habe.

I.2. Dieses Straferkenntnis focht die Bf dahingehend an, dass sie um Herabsetzung der Strafe und um Ratenzahlung ersuchte und darlegte, sie sei gerade bei ihren Eltern ausgezogen und habe einen Kredit für die Wohnung und einen weiteren für ihr Auto. Ihre finanzielle Lage sei nicht die Beste.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde am 31. Jänner 2024 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Da sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet, entfällt die Verhandlung (§ 44 Abs 3 Z 2 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der wesentliche Teil des Spruchs des Straferkenntnisses lautet:

„[…] Spruch

1.	Datum/Zeit:	03.11.2023, 23:30 Uhr
	Ort:	4400 Steyr, W-straße x, ggü. W-straße x
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: x

Sie haben das angeführte Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 99 Abs. 1b StVO 1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013 i.V.m. § 5 Abs. 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 518/1994

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 1.000,00	9 Tage(n) 9 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 1b Straßenverkehrsordnung

			1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):
--

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

€ 100,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Ferner gem. § 5a Abs 2 StVO iVm § 64 VStG 1991:

€ 792,00 als Kostenersatz für das FTC Gutachten.

Ferner gem. § 5a Abs 2 StVO iVm §§ 24-43 GebAG (Gebührensanspruchsgesetz)

€ 189,10 als Kostenersatz für die klinische Untersuchung durch den Amtsarzt

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 2081,10 […]“

[Straferkenntnis]

Die von der Landespolizeidirektion Oberösterreich beigezogene Ärztin legte am Tattag eine Gebührennote vor, mit welcher folgende Honorare verrechnet wurden:

Blutabnahme	16,80 €
Harnabnahme	33,40 €
Klinische Untersuchung nach § 5 STVO	232,40 €
Zeitversäumnis	22,70 €
Summe	305,30 €

[…]“
[Kostennote]

Die Ärztin stellte eine Beeinträchtigung der Bf durch Suchtgift, Übermüdung und Medikamente fest.
[Gutachten]

Das toxikologische Labor FTC […] legte folgende Gebührennote:

„GEBÜHRENNOTE Nr. 2023-10463
betreffend die Untersuchung von Blut nach polizeilicher Amtshandlung § 5 StVO

Geschäftszahl der aktführenden Polizei-Dienststelle: -nicht angegeben-
Fall-Nr. FTC Labor: 231109-105

Proband: U S, geb. x

Leistungszeitraum: 09.11.2023 bis 21.11.2023

Anzahl	Bezeichnung	ä EUR	Gesamt EUR
1	Chemische Untersuchung einer Blutprobe, § 5 StVO (Suchtgift), Erstattung von Befund und Gutachten (Tarif ab 05/2012)	660,00	660,00
		Nettobetrag	660,00
		USt. 20%	132,00
		Gesamtbetrag	792,00

[…]

Aufgliederung gemäß § 38 Abs. 1 GebAG 1975 zu unserer Gebührennote 2023-10463 vom 21.11.2023

Proband: USANOVIC Senna, geb. 28.11.2000

Anzahl	Bezeichnung (GebAG 1975 i.d.g.F.)	ä EUR	gesamt EUR
2	§ 30,1- Chemisch-technische Assistenz	40,00	80,00
1	§ 31 (1) 2 - Reagenzien, Verbrauchsmaterial	95,90	95,90
3	§31 (1)3 -Urschrift	2,00	6,00
1	§ 31 (1) 5 – Porto	2,50	2,50
1	§ 36 – Aktenstudium	7,60	7,60
5	§ 47 (1) 2c – Blutuntersuchung	58,30	291,50
5	§47 (1) 6b - LC-MS/MS-Analytik	32,10	160,50
3	§ 47 (2) - Quantitative Bestimmung (pro Parameter)	29,15	87,45
1	§ 31 (1) 6	146,29	146,29
		Endbetrag	877,74

[…]

Anmerkungen
§30,1
Die Heranziehung chemisch-technischer Assistenz basierte auf dem der VwGH-Judikatur entsprechenden Maßstab einer unumgänglichen Notwendigkeit (bspw. 4-Augenprinzip bei Datenerfassung und -auswertung). Zeit und Mühe für die chemische Untersuchung der übermittelten Blutprobe und damit in Zusammenhang stehende Qualitätskontrollen werden sämtlich mit den Tarifposten des § 47 angesprochen.
§47(1) 2c und 6b

[…]

Angesprochener Pauschaltarif in der Höhe von 792,00 EUR in Gebührennote 2023-10463

Die Anwendung des GebAG 1975 auf chemische Untersuchungen bei Fällen des § 5 StVO führte Je nach Instituts-spezifischer Untersuchungsstrategie und § 47 (2) GebAG 1975 zu unterschiedlichen Gebühren. Das BM für Inneres ersuchte daher im Jahr 2001 die Untersuchungsstellen, die angesprochenen Beträge zu vereinheitlichen und zu pauschalieren. Diesem Ersuchen wurde im Sinne einer Kostenreduktion und Verwaltungsvereinfachung ab 2002 bundesweit entsprochen und der festgesetzte Pauschaltarif wurde auch von uns so übernommen. Das ho. Institut fühlt sich ungeachtet des Betrages, der sich aus der Aufgliederung gemäß GebAG 1975 ergibt, an diese Vereinbarung gebunden. Es wird daher eine Sachverständigengebühr von 792,00 EUR angesprochen.[…]“

Dem Akt ist zu entnehmen, dass hinsichtlich der Bf bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich fünf Vormerkungen wegen Verkehrsdelikten aktenkundig sind und die mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land mit Straferkenntnis vom 20. Oktober 2022, GZ: BHSE/922150029600/22 wegen eines Alkoholdeliktes (0,49 mg/l) vorbestraft ist.
[Verwaltungsstrafregister; Auszug BHSE]

Die Bf verfügt über ein Einkommen von 800 Euro und hat Schulden (Wohnung, Auto) [Straferkenntnis, Beschwerde]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere den angegebenen Beweismitteln.

III. Rechtsgrundlagen

a) Die hier wesentlichen Bestimmungen der StVO lauten:

„§ 5a.
(1) (Grundsatzbestimmung) Der Rechtsträger einer öffentlichen Krankenanstalt hat dem diensthabenden Arzt die für eine Blutabnahme gemäß § 5 Abs. 4a, 8 und 10 erforderlichen Einrichtungen der Anstalt zur Verfügung zu stellen. Die Ausführungsgesetze der Länder sind binnen sechs Monaten zu erlassen.
(2) Ist bei einer Untersuchung nach § 5 Abs. 2, 4a, 5, 6 oder 8 Z 2 eine Alkoholbeeinträchtigung festgestellt worden, so sind die Kosten der Untersuchung vom Untersuchten zu tragen. Dasselbe gilt im Falle der Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung. Die Kosten der Untersuchung sind nach den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136, vorzuschreiben.
[…]

§ 99. Strafbestimmungen.

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt,

b) wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht,

c) (Verfassungsbestimmung) wer sich bei Vorliegen der im § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, sich Blut abnehmen zu lassen.

(1a) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1200 Euro bis 4400 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zehn Tagen bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,2 g/l (1,2 Promille) oder mehr, aber weniger als 1,6 g/l (1,6 Promille) oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,6 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,8 mg/l beträgt.

(1b) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.[…]“

b) § 64 Abs 3 VStG lauten:

„§ 64.

[…] (3) Sind im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens Barauslagen erwachsen (§ 76 AVG), so ist dem Bestraften der Ersatz dieser Auslagen aufzuerlegen, sofern sie nicht durch Verschulden einer anderen Person verursacht sind; der hienach zu ersetzende Betrag ist, wenn tunlich, im Erkenntnis (der Strafverfügung), sonst durch besonderen Bescheid ziffernmäßig festzusetzen. Dies gilt nicht für Gebühren, die dem Dolmetscher und Übersetzer zustehen, der dem Beschuldigten beigestellt wurde.[…]“

c) Die wesentlichen Bestimmungen des GebAG 1975 lauten:

„III. Abschnitt
Sachverständige
Umfang der Gebühr

§ 24. Die Gebühr des Sachverständigen umfaßt.

1. den Ersatz der notwendigen Kosten, die durch die Reise an den Ort der Befund- oder Beweisaufnahme, durch den Aufenthalt an diesem Ort und durch die Rückreise verursacht werden;

2. den Ersatz der Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften und der sonstigen durch seine Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren verursachten notwendigen Kosten;

3. die Entschädigung für Zeitversäumnis;

4. die Gebühr für Mühewaltung einschließlich der Gebühr für die Teilnahme an einer Verhandlung und der Gebühr für Aktenstudium.

Kosten für die Beziehung von Hilfskräften

§ 30. Dem Sachverständigen sind die Kosten für Hilfskräfte so weit zu ersetzen, als deren Beiziehung nach Art und Umfang seiner Tätigkeit unumgänglich notwendig ist. Zu diesen Kosten zählen

1. die Kosten, die der Sachverständige für die Arbeitsleistung der Hilfskräfte aufwenden muß, soweit sie das übliche Ausmaß nicht übersteigen;
2. die Reise- und Aufenthaltskosten der Hilfskräfte unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Gebühr der Zeugen (§§ 6 bis 15).

Sonstige Kosten

§ 31.

(1) Den Sachverständigen sind ausschließlich folgende mit der Erfüllung ihres jeweiligen Gutachtensauftrags notwendigerweise verbundene variable Kosten, nicht aber Fixkosten zu ersetzen:

1. die Materialkosten für die Anfertigung von Kopien, Ausdrucken, Fotos, Zeichnungen, Modellen, Röntgenaufnahmen, sonstige Dokumentationen und Vervielfältigungen;
2. die Kosten für die bei der Untersuchung verbrauchten Materialien (insbesondere Filmmaterial, Reagenzien, Chemikalien, Farbstoffe, Präparate, Injektionsmittel);
3. die Kosten für die Übertragung bzw. das Reinschreiben von Befund und Gutachten einschließlich der Beilagen hierzu sowie der von den Sachverständigen im Zuge ihrer Tätigkeit auszufertigenden Schriftstücke, wobei bei ausschließlich aus Text bestehenden Schriftstücken für je 1 000 Schriftzeichen (ohne Leerzeichen) der Urschrift ein Betrag von 2 Euro und für je 1 000 Schriftzeichen (ohne Leerzeichen) einer Ausfertigung ein Betrag von 60 Cent zu ersetzen sind; in den übrigen Fällen gebührt ein Betrag von 2 Euro für jede volle Seite der Urschrift und von 60 Cent für jede volle Seite einer Ausfertigung; diesfalls gilt eine Seite als voll, wenn sie mindestens 25 Zeilen mit durchschnittlich mindestens 40 Schriftzeichen enthält; bei geringerem Umfang ist die Gebühr für den entsprechenden Teil zu bestimmen; mit diesen Kosten sind auch die hierfür verwendeten Schreibkräfte, Schreibmittel und Geräte abgegolten;
4. die Kosten für die Benützung der von ihnen nicht selbst beigestellten, besonderen fallspezifischen Hilfsmittel, Werkzeuge, Programme und Geräte, die nicht zur üblichen Grundausstattung von in diesem Fachgebiet tätigen Sachverständigen gehören;
5. die von den Sachverständigen zu entrichtenden Entgelte und Gebühren für Leistungen und Dienste, die für Befundaufnahme und Gutachtenserstattung durch die Sachverständigen notwendig sind und welche die Sachverständigen üblicherweise nicht selbst erbringen und die auch nicht zur üblichen Grundausstattung und Infrastruktur der in diesem Fachgebiet tätigen Sachverständigen gehören (insbesondere Porto, Transportkosten, Kosten für Fremduntersuchungen und –analysen, Pflegegebühren, durch die Besonderheit des Auftrags zusätzlich erforderliche Versicherungsprämien, Kosten für Großräumlichkeiten, für den Erwerb rein fallspezifischen Zusatzwissens und für Übersetzungen);
6. die von der Sachverständigengebühr zu entrichtende Umsatzsteuer; sie ist gesondert an- und zuzusprechen.

(1a) Übermittelt der Sachverständige sein Gutachten samt allfälligen Beilagen sowie seinen Gebührenantrag im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs (§ 89a GOG), so gebührt ihm dafür ein Betrag von insgesamt 12 Euro. Werden vom Sachverständigen im Rahmen der Erfüllung des Gutachtensauftrags darüber hinaus notwendigerweise weitere Unterlagen im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs an das Gericht übersandt, so hat der

Sachverständige dafür jeweils Anspruch auf eine Gebühr von insgesamt 2,10 Euro; dies gilt nicht für weitere Übersendungen im Zusammenhang mit dem Gebührenbestimmungsantrag.
(2) Alle anderen Aufwendungen sind mit der Gebühr für Mühewaltung abgegolten.

Entschädigung für Zeitversäumnis

§ 32.
(1) Der Sachverständige hat für die Zeit, die er wegen seiner Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren außerhalb seiner Wohnung oder seiner gewöhnlichen Arbeitsstätte bis zur möglichen Wiederaufnahme der Arbeit besonders aufwenden muß, Anspruch auf eine Entschädigung für Zeitversäumnis im Ausmaß von 19,40 Euro (Anm. 1) für jede, wenn auch nur begonnene Stunde.
(2) Der Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis besteht so weit nicht,
1. als der Sachverständige Anspruch auf eine Gebühr für Mühewaltung hat,
2. als für die Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr),
a) dem Sachverständigen bei Benützung eines Massenbeförderungsmittels ein Anspruch auf Vergütung des Fahrpreises für einen Schlafwagen oder eine Kabine zusteht, oder
b) er bei Benützung des eigenen Kraftfahrzeugs die Gebühr für die Nächtigung in Anspruch nimmt.
(3) Nimmt ein Sachverständiger in zumindest annähernd zeitlichem und räumlichem Zusammenhang an einem Tag an mehreren Verhandlungen oder Ermittlungen teil, so ist bei der Bestimmung der Entschädigung für Zeitversäumnis die insgesamt versäumte Zeit auf die mehreren Fälle zu gleichen Teilen aufzuteilen.
(_____ Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 430/2023 ab 1.1.2024: 32,90 Euro)

Gebühr für Mühewaltung

§ 34.
(1) Die Gebühr für Mühewaltung steht den Sachverständigen für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens zu und deckt alle damit im Zusammenhang entstandenen Kosten, soweit dafür nicht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ein gesonderter Ersatz vorgesehen ist. Die Gebühr ist nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften zu bestimmen, die die oder der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, mindestens aber mit 20 Euro für jede wenn auch nur begonnene Stunde.
(2) In Verfahren, in denen eine der zur Zahlung verpflichteten Parteien Verfahrenshilfe genießt oder die oder der Sachverständige nicht auf Zahlung der gesamten Gebühr aus Amtsgeldern verzichtet, sowie in Strafsachen, Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 2 ASGG, Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG, in Insolvenzverfahren, in Verfahren außer Streitsachen mit Ausnahme des Verfahrens über das Erbrecht und insoweit, als in anderen Vorschriften auf die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verwiesen wird, ist die Gebühr für Mühewaltung nach den Tarifen dieses Bundesgesetzes zu bestimmen. Soweit es sich dabei um Leistungen handelt, die nicht nach Tarif zu entlohnen sind, ist bei der Bemessung der Gebühr nach Abs. 1 im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit ein Abschlag von 20% vorzunehmen.

(3) Soweit nicht anderes nachgewiesen wird und vorbehaltlich des Abs. 4, gelten für die Einkünfte, die Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben für ihre Gutachtenstätigkeit üblicherweise beziehen, folgende Gebührenrahmen, innerhalb derer die Gebühr je nach der konkret erforderlichen Qualifikation der oder des beauftragten Sachverständigen, der Schwierigkeit des aufgetragenen Befundes oder Gutachtens und der Ausführlichkeit der notwendigen Begründung zu bestimmen ist:

1. für Tätigkeiten, die keine nach Z 2 oder 3 qualifizierten fachlichen Kenntnisse erfordern, eine Gebühr für Mühewaltung von 20 bis 60 Euro für jede, wenn auch nur begonnene Stunde;
2. für Tätigkeiten, die hohe fachliche Kenntnisse erfordern, welche durch den Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule oder eine gleichwertige Berufsvorbildung vermittelt werden, eine Gebühr für Mühewaltung von 50 bis 100 Euro für jede, wenn auch nur begonnene Stunde;
3. für Tätigkeiten, die besonders hohe fachliche Kenntnisse erfordern, welche durch ein Universitätsstudium oder eine gleichwertige Vorbildung vermittelt werden, eine Gebühr für Mühewaltung von 80 bis 150 Euro für jede, wenn auch nur begonnene Stunde.

(4) Beziehen Sachverständige für gleiche oder ähnliche außergerichtliche Tätigkeiten Honorar nach einer gesetzlich vorgesehenen Gebührenordnung, so sind die darin enthaltenen Sätze als das anzusehen, was die Sachverständigen im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise beziehen, soweit nicht anderes nachgewiesen wird.

(5) Würde die Feststellung der für eine gleiche oder ähnliche außergerichtliche Tätigkeit von Sachverständigen üblicherweise bezogenen Einkünfte einen unverhältnismäßigen Verfahrensaufwand erfordern, so ist § 273 ZPO sinngemäß anzuwenden.

Gebühr für Aktenstudium

§ 36. Für das Studium des ersten Aktenbandes gebührt dem Sachverständigen je nach Schwierigkeit und Umfang der Akten ein Betrag von 7,60 € bis 44,90 €, für das Studium jedes weiteren Aktenbandes jeweils bis zu 39,70 € mehr.

TARIFE

Ärzte

§ 43. (1) Die Gebühr für Mühewaltung beträgt

1. für die Untersuchung samt Befund und Gutachten

a) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung 30,30 €

b) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung mit eingehender Begründung des Gutachtens oder Einbeziehung eines oder mehrerer Nebengutachten oder bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen Untersuchung oder bei einer neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung 39,70 €

c) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzender oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens 59,10 €

d) bei einer besonders zeitaufwändigen körperlichen, neurologischen, psychiatrischen Untersuchung oder einer Untersuchung zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer psychiatrischen Abteilung oder durch strafrechtliche Unterbringung behandelt oder betreut werden kann, je mit eingehender Begründung des Gutachtens 116,20 Euro;

e) bei einer besonders zeitaufwändigen körperlichen, neurologischen, psychiatrischen Untersuchung oder einer Untersuchung zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer psychiatrischen Abteilung oder durch strafrechtliche Unterbringung behandelt oder betreut werden kann, je mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzender oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens 195,40 Euro

(Anm.: lit. f aufgehoben durch BGBl. I Nr. 111/2007)

2. für die Leichenöffnung (Untersuchung von Leichenresten oder -teilen) samt Befund und Gutachten

a) in einfachen Fällen 93,50 €

b) mit eingehender Begründung des Gutachtens 130,90 €

c) mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzender oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens 187,20 €

d) bei erschwerenden äußeren Umständen, wie etwa bei großer Kälte oder sonstigen widrigen Wetterverhältnissen, bei einer Veränderung der Leiche durch Fäulnis oder nach Enterdigung, das Eineinhalbfache der in den Buchstaben a bis c festgesetzten Gebühren

e) für die Nutzung von externen Untersuchungsräumlichkeiten (einschließlich Infrastruktur) 130 Euro

bei Veränderung der Leiche in den Fällen der lit. d 180 Euro

3. für eine äußere Besichtigung einer Leiche oder einer unreifen menschlichen Frucht samt Befund und Gutachten 14,30 €

4. für eine Untersuchung von Werkzeugen, Kleidung und dergleichen mit oder ohne Handlupe samt Befund und Gutachten 14,30 €

5. a) für eine einfache chemische, mikroskopische oder spektroskopische Untersuchung von Harn, Haaren, Sekret oder Exkret und dergleichen samt Befund und Gutachten für jede Untersuchungsart 16,70 €

b) für eine histologische Untersuchung samt Befund und Gutachten für jedes Organ und jede Färbung 20,90 €

c) für eine histochemische oder neuropathologische Untersuchung samt Befund und Gutachten für jedes Schnittpräparat und jede Färbung 46,80 €

d) für eine makroskopische Untersuchung eines Operationspräparates samt Befund und Gutachten 37,40 €

e) für eine makroskopische Untersuchung eines Skeletteils einschließlich Präparation, Mazeration und Rekonstruktion samt Befund und Gutachten

aa) bis zu drei Bruchstücken 37,40 €

bb) für jedes weitere Bruchstück 4,00 €

6. für eine Untersuchung von Blutflecken samt Befund und Gutachten

a) auf Zugehörigkeit zu Blut einer bestimmten Art

aa) bei Anwendung der Präzipationsmethode nach Uhlenhut 26,90 €

bb) bei Anwendung der Präzipationsmethode nach Ouchterlony 41,30 €

cc) sonst 14,50 €

b) auf Gruppenzugehörigkeit 37,40 €

c) auf Blutmerkmale für jedes Merkmal 41,30 €

7. für eine Blutentnahme

a) bei Kindern über drei Jahren und bei Erwachsenen sowie bei Leichen durch Punktion einer Vene 8,40 €

b) bei Kindern unter drei Jahren 14,50 €

c) bei Leichen durch Eröffnung einer großen Vene 20,90 €

d) bei Kindern und Erwachsenen für eine Untersuchung der in der Z 8 Buchstabe g genannten Merkmale 25,00 €

e) in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr das Doppelte der in den Buchstaben a bis c festgesetzten Gebühren

8. für eine Untersuchung von flüssigem Blut (auch Leichenblut) samt Befund und Gutachten

a) auf Zugehörigkeit zu Blut einer bestimmten Art . 23,50 €

b) im System der Blutgruppen der roten Blutkörperchen

aa) zur Bestimmung der Blutgruppe 14,50 €

bb) zur Bestimmung der Blutuntergruppen A1 und A2 14,50 €

c) im System der Blutfaktoren der roten Blutkörperchen

aa) zur Bestimmung der Blutfaktoren für jedes Merkmal 14,50 €

bb) Absorptions-Elutions-Untersuchungen zur Differenzierung zwischen Rein- und Mischerbigkeit für jede Untersuchung 41,30 €

d) im System der Enzymmerkmale zur Bestimmung jedes Merkmals 25,00 €

e) im System der Serumgruppen zur Bestimmung jedes Merkmals 25,00 €

f) zur Bestimmung der Ausscheidereigenschaften in Körperflüssigkeiten für jedes Merkmal 14,50 €

g) im System der Merkmale der weißen Blutkörperchen

aa) zur Bestimmung jedes Merkmals 25,00 €

bb) zur Gewinnung der weißen Blutkörperchen zur unmittelbaren Untersuchung oder Versendung 25,00€

9. für eine bakteriologische Untersuchung samt Befund und Gutachten

a) für jeden Kultur- oder Tierversuch 25,00€

b) sonst 12,60€

10. a) für jede virologische Untersuchung (zB Eikultur, Gewebekultur, Tierversuch) samt Befund und Gutachten 51,70 €

b) für jede Untersuchung nach Buchstabe a mit Blindpassagen oder Neutralisationsproben samt Befund und Gutachten 103,10 €

11. für eine Abnahme von Abdrucken zur Nämlichkeitssicherung für jeden Abdruck 9,60 €

12. für eine Röntgenuntersuchung samt Befund und Gutachten

a) bei Röntgenaufnahme für jede Aufnahme 30,30 €

b) bei Durchleuchtung 19,00 €

c) bei Verwendung eines Kontrastmittels das Eineinhalbfache der in den Buchstaben a und b festgesetzten Gebühren

13. für eine biostatistische Berechnung der Vaterschaftsausschlussmöglichkeit oder der Vaterschaftswahrscheinlichkeit 46,80 €

(1a) Mit Ausnahme von Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 2 ASGG und Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG kann anstelle der in Abs. 1 Z 1 Buchstaben d und e festgesetzten Gebühren die Gebühr für Mühewaltung bei einer besonders zeitaufwändigen

psychiatrischen Untersuchung samt Befund und Gutachten oder einer Untersuchung samt Befund und Gutachten zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer psychiatrischen Abteilung oder durch strafrechtliche Unterbringung behandelt oder betreut werden kann, nach der für die Untersuchung samt Befund und Gutachten aufgewendeten Zeit angesprochen werden, wobei die Gebühr für jede, wenn auch nur begonnene Stunde 110 € beträgt.
(2) Soweit sich dies nicht bereits aus dem Abs. 1 ergibt, hat der Sachverständige für die Untersuchung mehrerer Personen oder Gegenstände Anspruch je auf die volle Gebühr.

Sachverständige für chemische Untersuchungen

§ 47. (1) Die Gebühr für Mühewaltung für chemische Untersuchungen, soweit sie nicht von anderen Tarifposten erfaßt sind, samt Befund und Gutachten beträgt

1. für eine Untersuchung von Leichenteilen
   a) auf flüchtige Gifte (zB Äthylalkohol und dergleichen) 48,90 €
   b) auf Metallgifte (zB Blei und dergleichen) 73,10 €
   c) auf Pflanzengifte oder synthetische Arzneistoffe (zB Strychnin, Barbiturate und dergleichen) 88,10 €
2. für eine Untersuchung von Blut (auch Leichenblut), Erbrochenem, Mageninhalt, Stuhl, Harn, Graberde, Sargholz, von festen Speisen, Flüssigkeiten oder Genussmitteln
   a) auf flüchtige Gifte 30,30 €
   b) auf Metallgifte 43,30 €
   c) auf Pflanzengifte oder synthetische Arzneistoffe 58,30 €
3. für eine Untersuchung von Arzneien, Drogen, Toiletteartikeln, technischen Erzeugnissen, Kleidern, Wäsche oder Geräten 58,30 €
4. für eine Untersuchung von einfachen Körpern (zB Sublimat, Zyankali, Arsenik, Phosphor, Kochsalz, Kalomel, Calciumcarbonat, Bariumcarbonat) oder deren Lösungen 30,30 €
5. für eine Untersuchung von Gemischen einfacher Körper oder deren Lösungen, soweit sie nicht unter eine andere Zahl fallen 58,30 €
6. a) für eine einfache mikroskopische, spektroskopische oder chemische Untersuchung 16,70 €
   b) für eine aufwendige chemische Untersuchung mit physikalisch-chemischen Verfahren,wie zB Dünnschicht – Gaschromatographie, Spektralanalysen (Emission, Absorption), Röntgenfluoreszenz 32,10 €

(2) Dem Sachverständigen gebührt in den Fällen des Abs. 1 Z 1 bis 5 für jedes quantitativ ermittelte Gift ein Zuschlag in der Höhe der halben Gebühr. Müssen verschiedene Organgruppen oder Organteile getrennt untersucht werden, und ist die Notwendigkeit der getrennten Untersuchung wissenschaftlich nachgewiesen, so gebührt für jede getrennte Untersuchung die volle Gebühr; das gleiche gilt, wenn ein Gegenstand der Reihe nach auf verschiedene Gruppen von Giften untersucht werden muß.
(3) Der Abs. 1 ist auf pharmakologische und pharmakognostische Untersuchungen nicht anzuwenden.“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Zum Gegenstand des Verfahrens

„Durch die Einschränkung der Berufung auf die Bekämpfung der Strafhöhe ist ‚Sache' des bei der Berufungsbehörde anhängigen Verfahrens nur mehr die Straffrage; dies gilt gleicherweise für eine auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde an das Verwaltungsgericht (vgl. VwGH 29.7.2015, Ra 2015/07/0092) [...]." (VwGH 19. Oktober 2017, Ra 2017/02/0062)

Aus der Formulierung der Beschwerde, in der die Bf sich nicht gegen die Bestrafung als solche wendet, sondern lediglich um Strafminderung und Ratenzahlung ersucht, ergibt sich zweifelsfrei, dass sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet.

Hinsichtlich der Schuldfrage ist aufgrund der Einschränkung der Beschwerde nur auf die Höhe der Strafe Teilrechtskraft eingetreten (vgl. VwGH 22. März 1999, 98/17/0324). Bei dieser Sachlage ist es dem Verwaltungsgericht verwehrt, auf die Schuldfrage einzugehen. (VwGH 19. Oktober 2017, Ra 2017/02/0062)
Es hat vom festgestellten Sachverhalt der belangten Behörde auszugehen.

Somit steht fest, dass die Bf die ihr im Spruch angelastete Tat in objektiver und subjektiver Hinsicht begangen hat.

IV.2. Strafbemessung

IV.2.1. Die Bemessung der Strafe erfolgt im Verwaltungsstrafverfahren innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens. Innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens hat die Behörde Ermessen. Die Behörde muss ihre Strafbemessung nachvollziehbar begründen, also Erwägungen darstellen, um der Partei und den Gerichten die Nachprüfung zu ermöglichen (vgl. VwGH 17. Oktober 2008, 2005/12/0102).
Bei der Strafbemessung sind objektive Kriterien (Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat; Abs 1) und subjektive Kriterien (Erschwerungs- und Milderungsgründe, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, allfällige Sorgepflichten; Abs 2) zu berücksichtigen. (vgl. *Weilguni*, in Lewisch/Pfister/Weilguni, VStG § 19, RZ 1-3, rdb.at).

IV.2.2. Die dargestellte Strafbestimmung sieht für Taten, wie die vorliegende, eine Mindeststrafe von 800 Euro (eine Woche Ersatzfreiheitsstrafe) vor.
Die belangte Behörde hat 1.000 Euro und 9 Tage und 9 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe verhängt. Die belangte Behörde begründet die Überschreitung der Mindeststrafe im Wesentlichen mit dem Umstand, dass die Bf einschlägig vorbestraft ist, weil sie bereits einmal wegen eines Alkoholdelikts bestraft wurde.

Die Begründung der belangten Behörde ist nachvollziehbar. Es ist hier auch zu bemerken, dass hinsichtlich der Bf fünf weitere Vormerkungen nach straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen (vorwiegend Bagatelldelikte) aufscheinen.

Die Bf, die erst seit 2019 ihren Führerschein besitzt, kann insofern auf eine beachtliche Anzahl an Verkehrsstraftaten zurückblicken.

Angesichts des aufgrund des Melderegisterauszuges belegten Auszugs der Bf bei ihren Eltern und der Darstellung, sie habe Schulden, sowie aufgrund des jungen Alters der Bf und des von der Behörde angenommenen geringen Einkommens, erscheint eine von 900 Euro (9 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) noch ausreichend, um die Bf von weiteren derartigen Taten abzuhalten. Angesichts der hohen Nebenkosten wird auch eine Strafe von 900 Euro, die Bf angesichts ihrer angespannten wirtschaftlichen Situation entsprechende Wirkung entfalten. Eine darüberhinausgehende Reduktion erscheint angesichts der Vorstrafen und des Umstandes, dass die Bf sich offenbar nur schwer belehren lässt, aus spezialpräventiven Gründen nicht angezeigt.

Überwiegende Milderungsgründe sind nicht ersichtlich und wurden von der Bf auch nicht vorgebracht, weshalb eine Anwendbarkeit des § 20 VStG ausscheidet.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Identität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH v. 12. September 2001, 2001/03/0175).

Ein Vorgehen nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Ermahnung) kommt schon angesichts der hohen Bedeutung des geschützten Rechtsguts nicht in Betracht. Im Übrigen hat die Bf das im Gesetz typisierte Verhalten gesetzt.

IV.2.3. Die Bf ist gemäß § 64 VStG auch ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens iHv 10 % (mind. 10 Euro, jeweils vom einzelnen Delikt berechnet) aufzuerlegen. Dieser Betrag ist entsprechend der Reduktion der Strafe auf 90 Euro zu reduzieren.

IV.3. Gebühren der Sachverständigen

IV.3.1. Zur grundsätzlichen Anwendbarkeit des GebAG:

§ 5a Abs 2 StVO 1960 verweist ausdrücklich auf das GebAG 1975, sodass eine über das GebAG hinaus gehende Überwälzung von Kosten auf den Untersuchten nicht in Betracht kommt.
Es ergibt sich auch nicht aus dem Gesetz, dass der Gesetzgeber die dem Sachverständigen zustehende Gebühr nicht auch mit den sich aus dem GebAG ergebenden Beträgen begrenzt wissen wollte. Es ist insofern nicht anzunehmen, dass der Gesetzgeber den Untersuchten zur Tragung lediglich von Kosten in Höhe der sich aus dem GebAG ergebenden Beträge verpflichten wollte, gleichzeitig aber der Behörde tatsächlich höhere Kosten erwachsen sollen.

IV.3.2. Zu den konkreten Gebührenansprüchen:

IV.3.2.1. Der Umfang der Sachverständigengebühr ist in § 24 GebAG grundlegend und in den weiteren, in § 53a Abs 1 AVG genannten Bestimmungen des GebAG im Detail geregelt.

Gemäß § 34 Abs 2 GebAG ist (unter anderem) insoweit, als in anderen Vorschriften – wie in § 53a Abs 1 AVG – auf die Bestimmungen des GebAG verwiesen wird, die Gebühr für die Mühewaltung der davon erfassten Sachverständigen in erster Linie nach den Tarifen (fixen Sätzen) des GebAG, also insb nach – den in § 53a Abs 1 AVG ausdrücklich genannten – §§ 43 bis 48 und 51 GebAG zu bestimmen (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 53a Rz 8 [Stand 1.7.2005, rdb.at], mit weiteren Nachweisen).

Insofern steht der Ärztin im vorliegenden Fall für die klinische Untersuchung gemäß § 43 Abs 1 Z 1 lit. d GebAG eine Gebühr im Ausmaß von 116,20 Euro zu. Die angesprochene doppelte Gebühr wurde der Bf bereits von der Behörde nicht angelastet.
Hinsichtlich der Blutabnahme hat die Ärztin den korrekten Ansatz verrechnet.
Die Ärztin hat allerdings auch Kosten für eine Harnabnahme geltend gemacht, die nach dem Aktenstand vor Eintreffen der Ärztin durch die Polizeibeamten durchgeführt wurde (Fakultativer Harntest). Da auf Seite vier des Gutachtens „durchgeführt“ nicht angekreuzt wurde, kann nicht festgestellt werden, dass die Ärztin eine Harnabnahme durchgeführt hat und kann insofern eine diesbezügliche Weiterverrechnung an die Bf nicht erfolgen.
Hinsichtlich Zeitversäumnis wurde eine begonnene Stunde verrechnet. Dies ist angesichts der notwendigen Hin- und Rückfahrt jedenfalls angemessen.

IV.3.2.2. Was den Kostenanspruch des Toxikologen betrifft, kann nicht festgestellt werden, dass er nicht den o.a. Bestimmungen, insbesondere § 47 GebAG

entspricht. Zudem hat der Toxikologe einen maßgeblich geminderten Betrag angesprochen.

IV.4. Zusammenfassung

Aufgrund des Gesagten ist der Beschwerde der Bf in Bezug auf die Strafhöhe und in Bezug auf die Kosten teilweise Folge zu geben und der von der Ärztin, der die klinische Untersuchung durchgeführt hat, angesprochene Betrag entsprechend zu mindern. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

Da die Bf im Verfahren teilweise durchgedrungen ist, sind ihr gemäß § 52 Abs 8 und 9 VwGVG keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die wesentlichen Fragen ergeben sich aus dem zweifelsfrei formulierten Gesetz. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl